

amtliche Bekanntmachung

008 K 002/20



AMTSGERICHT COESFELD

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
durch Teilungsversteigerung soll am
Freitag, 18. Juni 2021, 10:00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6,
1. Obergeschoss, Saal 104

der im Grundbuch von Kspl. Coesfeld Blatt 171
eingetragene Grundbesitz versteigert werden

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kspl. Coesfeld, Flur 65, Flurstück 147;
Hof- und Gebäudefläche, Rosenwinkel Nr. 2; groß 901 qm

Objektbeschreibung:

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich um ein eingeschossiges,
unterkellertes Zweifamilienhaus, freistehend mit ausgebautem Dachgeschoss und
Garage. Baujahr ungefähr 1968. Wohnfläche insgesamt ungefähr 127 qm.
Grundstücksfläche gemäß Eintragung im Grundbuch 901 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch
am 23.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde durch Beschluss vom 08.02.2021
gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260.000,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Coesfeld, 31.03.2021

Corona Hinweis

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der aktuellen Corona - Situation werden voraussichtlich Besonderheiten für den Termin nach den dann geltenden Bestimmungen der Corona - Schutzverordnung gelten.

Da derzeit noch nicht absehbar ist, welche Bestimmungen einschlägig sein werden, wird hier derzeit auf detaillierte Hinweise verzichtet.

Kurz vor dem Termin werden eventuell weitere Hinweise an dieser Stelle veröffentlicht.